

Satzung

„Förderverein der Ulrich-von-Thürheim- Grundschule Buttenwiesen“

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ulrich-von-Thürheim-Grundschule Buttenwiesen“. Es handelt sich um einen gemeinnützigen Verein.
2. Sitz des Vereins ist Buttenwiesen.

§2 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient zur Unterstützung der Schule. Er will die Belange der Grundschule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Beziehung fördern.
3. Der Verein unterstützt zusätzliche attraktive Maßnahmen. Als förderungswürdig gelten insbesondere:
 - Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmittel
 - Schulfahrten und Schulveranstaltungen
 - Fortbildungsveranstaltungen für Schüler, Lehrer bzw. Erzieher oder Eltern
 - Mittel zur Gestaltung des Schullebens
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres).

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
5. Die Kündigung erfolgt durch formlose, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Geschäftsjahresende möglich.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
7. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate in Beitragsrückstand ist.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, dass seine Daten für die Verwaltung des Vereins gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten durch den Verein ist nicht zulässig.
2. Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Einem Mitglied können bis zu zwei Vollmachten erteilt werden. Der Vollmachtgeber kann schriftlich bestimmen, wie der Bevollmächtigte abzustimmen hat.
3. Die Mitglieder erklären sich bereit, nach ihren persönlichen Verhältnissen und Möglichkeiten, Aktionen des Fördervereins aktiv zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge in Geld wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag wird 1 x jährlich nach dem Erhalt der Beitrittserklärung bzw. am 1. Oktober durch Lastschriftverfahren erhoben. Mit der Beitrittserklärung wird zugleich das Einverständnis gegeben, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich durch Lastschriftverfahren erhoben wird.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten und möglichst zum Beginn eines jeden Schuljahres einzuberufen. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss als Tagesordnungspunkt insbesondere einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht enthalten.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Die Versammlung hat im Falle der Vorstandswahl über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Diese bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Wahlberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:
 - a. dem(r) 1. Vorsitzenden
 - b. dem(r) 2. Vorsitzenden
 - c. dem(r) Schriftführer(in)
 - d. dem(r) Kassier(erin)sowie folgenden geborenen Mitgliedern:
 - e. der/die Schulleiter(in) oder ein von der Schulleitung entsandter Vertreter
 - f. der/die Elternbeiratsvorsitzende oder ein vom Elternbeirat entsandter Vertreter

2. Der Vorstand (a bis d) wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Diese Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Das Amt eines Vorstandes (a bis d) endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die Vorstandsmitglieder (e und f) müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
4. Bis zu zwei Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
5. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende je allein. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur vertreten kann, wenn dieser nicht handeln kann oder will.
6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

§10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung gültig abstimmenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Buttenwiesen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden hat.

Buttenwiesen, den 06.07.2021

Gründungsmitglieder: